



Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung nach Nr. 2.13 DorfR 2017

Grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- Das Vorhaben muss im Fördergebiet einer Dorferneuerung liegen.
- Es muss ein eigenständiges Kleinunternehmen sein mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz unter 2 Mio. €.
- Der Antragsteller muss die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Unternehmens nachweisen.
- Der Bedarf für die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen der Grundversorgung muss da sein.
- Das Mindestinvestitionsvolumen für Kleinunternehmer beträgt 10 T€.
- Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss nachgewiesen sein.
- Die Gesamtfinanzierung muss nachweislich gewährleistet sein.
- Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist eine Baugenehmigung vorzulegen.
- Der Förderantrag mit allen dazugehörenden Formblättern muss vollständig sein, dazu gehören u.a.:
Nachweis der Gewerbeanmeldung, Nachweis der Wirtschaftlichkeit, „De-minimis“-Erklärung (Gewerbe)
Plausibilisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben
Bei Bauvorhaben: Eingabeplan in Kopie, Baugenehmigung oder Stellungnahme für die Verfahrensfreiheit
Bei Fremdkapital und/oder Eigenkapital > 50T€: Kreditbereitschafts- bzw. Guthabenerklärung der Bank

Wer wird gefördert?	Was wird gefördert?
<p>Unternehmen, die mit Dienstleistungen oder Gütern zur Deckung des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs für die Grundversorgung beitragen:</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel • Dorfladen • Bäcker, Metzgerei • Gaststätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter einschl. baulicher Investitionen • Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen • Architekten- und Ingenieurleistungen <p>bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, für Vorhaben, die zur Innenentwicklung des Ortes beitragen bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Kosten</p>
<p>Unternehmen, die mit Gütern oder Dienstleistungen zur Deckung des unregelmäßigen aber örtlich dringend notwendigen Bedarfs beitragen:</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handwerksunternehmen • Dienstleister z.B. im Gesundheitswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Investitionen, die zur Innenentwicklung der Ortschaft beitragen • Aufwendungen für Beratungsdienste, Architekten und Ingenieurleistungen • Ausgaben für Wirtschaftlichkeitsgutachten <p>bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>

Was ist zu beachten?

- Vor Antragstellung sollte mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Kontakt aufgenommen werden.
- Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter mit allen erforderlichen Unterlagen beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken einzureichen.
- Alle projektbezogenen Investitionen einschl. der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sind anzugeben.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe (Gewerbe). Die Förderobergrenze „De-minimis“-Beihilfe von 200 T€, bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren, ist zu beachten.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch die Einholung von Angeboten zu plausibilisieren. Die Plausibilisierung ist mit der Antragstellung nachzuweisen.
- Bei Vergabe von Aufträgen sind die gültigen Vergabevorschriften zu beachten.
- Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden.
- Es darf keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.
- Die Maßnahmen sind innerhalb des Bewilligungszeitraums fertig zu stellen, Der Zahlungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.
- Ausgaben, die gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Förderverpflichtungen

Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, für Maschinen, technische Einrichtungen sowie Geräte 5 Jahre ab der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

- Alle Tatbestände, die zu Veränderungen der Zweckbindung führen, sind umgehend der Bewilligungsbehörde zu melden.

Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichen und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Achtung

- Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sind subventionserheblich.
- Alle Anträge werden einer verwaltungsmäßigen Kontrolle unterzogen. Bei Feststellen von falschen Angaben, Mitteilungsversäumnissen von für die Förderung relevanten Informationen oder Nichteinhalten von Fördervoraussetzungen bzw. Verpflichtungen ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug zu rechnen.
- Prüfungsrelevante Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung aufzubewahren.

Anträge und Antragstellung

Antragsformulare und Merkblätter zur Förderung unter:

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Link: Ländliche Entwicklung / LEADER – Dorferneuerung – Antragstellung und Formulare – Formulare für Kleinunternehmen der Grundversorgung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg

Ansprechpartner: Sachgebiet F3 - "Dorferneuerung"

Telefon: 0951 / 837 - 430

Frau Dr. Christiane Schilling

0951 / 837 - 400

Herr BD Friedrich Bihler

Telefax: 0951 / 837 - 199

E-Mail: poststelle@ale-ofr.bayern.de